Neujahr Trinitatis

28.02.-01.03. 2020 auf Burg Waldmannshausen



Werte Freunde,

zur Jahreswende 519/520 vK wollen wir in Stollhill mit einem Fest zum Neujahr Trinitatis das vergangene Jahr mit Dank zurücklegen in die Hände des Nehmers und das neue Jahr von Larinar empfangen. Ich lade alle vallconnischen Freunde, alle Anhänger des Glaubens an die Heilige Dreieinigkeit, sowie alle Freunde uns verbundener Länder und lichter Glaubensrichtungen ganz herzlich ein, mit uns dieses Fest zu begehen. Wir wollen uns Zeit nehmen für innere Einkehr, Götterdank, erinnerndes Gedenken, Gespräche und Verhandlungen mit alten und neuen Freunden und Verbündeten. Auch für Spiel, Tanz und Kurzweil sowie für Speis und Trank wird bestens gesorgt sein. Ebenso soll auch jeglicher Wissenshunger gestillt sein. Dankenswerterweise wird der Wissenshort des Ordens der Sichelrose ebenfalls zu Gast sein.

Und da uns der Glaube an den Kreislauf lehrt, dass einem Ende immer ein neuer Anfang innewohnt, was wäre ein besserer Anlass, den Weg eines Knappen zu beenden, um ihn in den Kreis seiner Ritterbrüder- und -schwestern aufzunehmen? Daher ist es mir eine Freude, im Vorfeld des Neujahrsfestes überdies zum Ritterschlag meiner Schildknappin Lyona Verndari einzuladen.

Ich freue mich auf euer Kommen. Mögen die Drei eure Reise beschützen.

Sir Howard of Stollhill Member of Vallconnan Knighthood

Hallo ihr Lieben!

Wie ihr aus der IT-Einladung entnehmen könnt, möchten wir euch Anfang 2020 ganz herzlich nach Stollhill in Vallconnan einladen, wo es gleich mehrere Anlässe zum Feiern gibt: Zum einen wollen wir das Trinitatis-Neujahrsfest mit euch begehen. Zum anderen wird in dessen Vorfeld Sir Howards Schildknappin Lyona den Ritterschlag erhalten.

Zusätzlich zu den beiden Festlichkeiten wird es eine Vielfalt an Spielangeboten für eure Charaktere geben - Spiele, Wettbewerbe, Tanz, ein Bankett, Andachten, Gelegenheiten für das Vertiefen bestehender oder Knüpfen neuer diplomatischer Verbindungen, usw. Der Wissenshort des Ordens der Sichelrose wird ein weiteres Mal Station in Vallconnan machen und seine Bibliothek für alle Interessierten öffnen. Darüber hinaus wird es auch ein wenig Plot geben.

Es wird sich um eine bodenständige Feiercon handeln, entsprechend stehen alle Spielangebote gleichermaßen adligen wie nichtadligen Charakteren offen. Wir würden uns auch sehr über eigene Beiträge eurer Charaktere zur Kurzweil freuen. Besteht dazu Interesse, dann meldet euch bitte bis zum 21. Dezember mit eurem Vorschlag bei uns.

Datum: 28. Februar bis 1. März 2020 (Sonntag wird noch gespielt!)

Ort: Burg Waldmannshausen (nähe Limburg)

<u>Unterkunft und Verpflegung</u>: Haus mit Vollverpflegung, incl. nichtalkoholische Getränke; alkoholische Getränke können mitgebracht werden (kontrollierter Umgang vorausgesetzt)

Regelwerk: DragonSys 2

		SC	NSC	Minderjährige bis	Minderjährige bis	Minderjährige bis
				2 Jahre	5 Jahre	17 Jahre
1.Staffel	bis 14.08.2019	90,00€	55,00€	10,00€	45,00€	65,00€
2.Staffel	bis 14.12.2019	100,00€	55,00€	10,00€	45,00€	65,00€
3.Staffel	ab 15.12.2019	110,00€	55,00€	10,00€	45,00€	65,00€

Mitglieder des Ars Et Vita Antiqua e.V. erhalten einen Rabatt von 5,00€.

Überweisung an:

AEVA e.V.; IBAN: DE15 4306 0967 4049 2089 00; Verwendungszweck: TNR + Spielername

Bitte die Anmeldung zum Con inklusive der ausgefüllten Seite "für SC" oder "für NSC" unterschrieben einsenden an: nt2020@vallconnan.de
oder postalisch an:
Björn Zimmermann

Friedrich-Ebert-Straße 18 42781 Haan

Bei Fragen stehen wir für euch neben der Mailadresse auch telefonisch abends von 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr zur Verfügung:

Björn: 0176 / 31347624 -- Daniela: 0173 / 7195087 -- Anja: 01577 7 1848599

Eure Orga Anja, Björn und Daniela

Anmeldung zum Con:

"Trinitatis-Neujahrsfest und Ritterschlag"

Name :
Adresse:
Geburtsdatum:
Tel.:
E-Mail:
Ich bin: O Vegetarier; O Veganer
Krankheiten/Allergien bzw. Unverträglichkeiten:
Ich bin Sanitäter o.ä.: O Ja; O Nein
Zimmerwünsche:
Ich bin Schnarcher: O Ja; O Nein ; O weiß nicht
Sonstiges:
Ich melde mich hiermit verbindlich an als: O SC; O NSC

für SC (bitte Charakterbogen mit einreichen!):

Charaktername:	
Stand / Klasse:	
Herkunftsland:	
Mein Charakter reist: O alleine ; O mit der	Gruppe:
Tanzerfahrung:	
erfahrener Tänzer O Gelegenheitstänzer	O unerfahren O Nichttänzer O
Sonstiges (Vorschläge für eigene [Fest]Beitspätestens 21.12.2019 einreichen):	träge, Charakterplotwünsche; bitte bis
Ich habe Interesse an:	
Plot : wenig 1O 2O 3O 4O 5O viel	Kämpfen : wenig 10 20 30 40 50 viel
Spiele n: wenig 10 20 30 40 50 viel	Wettbewerben: wenig 10 20 30 40 50 viel
Träumen/Visionen: wenig 1O 2O 3O 4O 5O viel	Tanzen : wenig 1O 2O 3O 4O 5O viel
Schriften/Lyrik: wenig 10 20 30 40 50 viel	Tanztraining: wenig 10 20 30 40 50 viel
Hiermit melde ich mich zum Con "Trinitat verbindlich an. Ich habe die AGBs gelesen,	· ·
Ort, Datum Unterschrift	

für NSC:

wie viele colls bes	ucht:					
was für Charakter	e gespielt:					
Fundus:						
Magiekenntnis:	schlecht 1 O	20	30	4 ()	50	gut
Kampffähigkeit:	schlecht 1 O					
Sonstiges (Vorlieb	en, Einschränk	kunge	en): _			
Ich habe Interesse a	<u>n:</u>					
				Kämj	ofen: v	wenig 10 20 30 40 50 viel
Ich habe Interesse a Plot: wenig 10 20 30 Spielen: wenig 10 20	O 4O 5O viel					wenig 10 20 30 40 50 viel ben: wenig 10 20 30 40 50 viel
Plot : wenig 1O 2O 30	O 4O 5O viel O 3O 4O 5O viel	40 50	viel	Wettl	oewer	

Hiermit melde ich mich zum Con "Trinitatis-Neujahrsfest und Ritterschlag" als NSC verbindlich an. Ich habe die AGBs gelesen, verstanden und stimme diesen zu:

Ort, Datum Unterschrift

Allgemeine Geschäfts- und Teilnahmebedingungen für Liverollenspielveranstaltungen des A.E.V.A. e.V. (Stand 17.09.2011):

§ 1 – Vertrag

- 1. Nachfolgend ist der A.E.V.A. e.V. als Veranstalter, die vertragsantragende Person als Teilnehmer bezeichnet. Zeitangaben sind grundsätzlich solche nach dem Kalender.
- 2. Der vertragsantragende Teilnehmer setzt dem Veranstalter eine Vertragsannahmefrist bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Bei Zugang von Offerten nach dieser Frist beträgt die Vertragsannahmefrist 14 Tage.
- 3. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Der Veranstalter behält sich vor, Teilnehmer im Vorfeld der Veranstaltung ohne Angabe von Gründen gegen Rückerstattung des Teilnahmebeitrages in voller Höhe nicht zur Veranstaltung zuzulassen.
- 4. Teilnehmerplätze sind nicht übertragbar. Sollte ein Teilnehmer verhindert sein, so ist es nicht ohne weiteres möglich, dass eine andere Person an seiner Stelle an der Veranstaltung teilnimmt. Eine derartige Regelung bedarf der Zustimmung des Veranstalters und ist in schriftlicher Form festzuhalten.
- 5. Bei Rücktritt von der Veranstaltung durch den Teilnehmer bis 28 Tage vor Veranstaltungsbeginn erstattet der Veranstalter 50% des Teilnahmebeitrages zurück. Nach Ablauf dieser Frist sind Rückzahlungen aus organisatorischen Gründen nicht möglich. Grundsätzlich versucht der Veranstalter bei Rücktritt des Teilnehmers, den Platz anderweitig zu vergeben. Sollte dies möglich sein, erfolgt die Rückerstattung des vollständigen Teilnahmebeitrages abzüglich 10,- € Aufwandsentschädigung.
- 6. Minderjährige können zur Teilnahme nach Maßgabe eventueller Altersbeschränkungen nur mit schriftlicher Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten zugelassen werden. Der Veranstalter kann eine Beaufsichtigung der minderjährigen Person nicht gewährleisten. Daher ist vom Erziehungsberechtigten eine Aufsichtsperson für die Dauer der Veranstaltung zu benennen.
- 7. Alle Nebenabreden und Änderungen zu und an diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Sie sind mit dem geschäftsführenden Vorstand des A.E.V.A. e.V. als Vertretungsberechtigter des Veranstalters zu treffen.
- 8. Es gelten die Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen des Veranstalters. Der Verwendung von AGB auf Seiten des Teilnehmers wird ausdrücklich widersprochen.
- 9. Auf den Vertrag und diese AGB ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters.

§ 2 – Teilnahmebeitrag

- 1. Die Zahlung des Teilnahmebeitrages erfolgt grundsätzlich im Voraus, der Zahlungseingang auf dem Konto des Veranstalters ist insoweit maßgebend. Dies gilt insbesondere für die Berechnung des Teilnahmebeitrages im Rahmen evtl. bestehender Preisstaffelungen.
- 2. Die Zahlung während der Veranstaltung (sog. Con-Zahler) erfolgt mit einem Aufpreis von 10,- €. Im Rahmen evtl. bestehender Preisstaffelungen gilt sie als Aufpreis zum letztmöglichen Zahlungstermin. Con-Zahlung ist nur ausnahmsweise und nach Absprache mit dem für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied (Kassenwart) des Veranstalters möglich.
- 3. Die Zahlung nach der Veranstaltung ist nicht möglich. Hiervon ausgenommen sind schriftlich festgelegte Sondervereinbarungen in Einzelfällen. Diese sind mit dem Kassenwart des Veranstalters zu treffen.
- 4. Der Veranstalter ist bei Zahlungsverzug des Teilnehmers berechtigt, tatsächlich entstandene Unkosten zu er-heben.
- 5. Sollte ohne schuldhaftes Zutun des Veranstalters beim Einzug des Teilnahmebetrages oder im Scheckverfahren eine Rücklastschrift erfolgen, so hat der Teilnehmer die anfallenden Bankgebühren zu tragen.
- 6. Bei Anmeldung im Namen und Rechnung eines Dritten haftet der Anmeldende für dessen Verbindlichkeiten aus dieser Verpflichtung als Gesamtschuldner.
- 7. Wird dem Teilnehmer für die Wahrnehmung bestimmter Funktionen (z.B. Tavernen-Crew) ein Nachlass auf den Teilnehmerbeitrag zugestanden, so gilt die Differenz als gestundet, bis die vereinbarte Leistung im vereinbarten Umfang verbracht wurde. Ist die vereinbarte Leistung infolge eines Umstandes, den der Veranstalter zu vertreten hat, nicht bzw. nicht in dem vereinbarten Umfang erbracht worden, so gilt sie als in vollem Umfang erbracht.

§ 3 - Sicherheit

- 1. Der Teilnehmer ist sich der Natur der Veranstaltung und insbesondere den daraus folgenden Risiken bewusst (Nachtwanderung, Geländewanderung, Kämpfe mit Polsterwaffen, etc.).
- 2. Der Teilnehmer versichert, unter ausreichender Würdigung der zu erwartenden körperlichen, geistigen und seelischen Belastungen in der Lage zu sein, an der Veranstaltung teilzunehmen. Hinsichtlich seiner Kenntnis über die zu erwartenden Belastungen trägt der Teilnehmer eigenverantwortlich Sorge.
- 3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, sich selbstständig über geltende Sicherheitsbestimmungen zu informieren.
- 4. Der Teilnehmer verpflichtet sich, für seine Sicherheit und die der anderen Teilnehmer und die Umgebung ei-genverantwortlich Sorge zu tragen. Der Teilnehmer ist gehalten gefährliche Situationen für sich und andere und die Umgebung zu vermeiden.
- 5. Insbesondere ist folgendes untersagt: das Betreten von abgesperrten Gebieten, das Klettern an ungesicherten Steilhängen und Mauern, das Entfachen von offenen Feuern außerhalb von dafür vorgesehenen Feue r-stätten, das Verwenden von durch den Veranstalter nicht genehmigten pyrotechnischen Effekten, das Be-nutzen von nichtzugelassenen oder nicht überprüften Ausrüstungsgegenständen, insbesondere Waffen und Rüstungen, Kämpfe in dunklen oder unübersichtlichen Bereichen (Treppen, Hänge, o.ä.), Drogenkonsum, sowie übermäßiger Alkoholkonsum.
- 6. Im Rahmen von Kämpfen ist insbesondere folgendes untersagt: Tätigwerden unter Alkoholeinfluss (Nullpromillegrenze) bzw. unter Medikamenteneinfluss, wenn hierdurch das Führen eines Fahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr beeinträchtigt wird, Schläge auf Kopf, Hals, Hände und Genitalbereich, unabhängig der getragenen Rüstteile, das Stechen mit der Waffe, ungebremste undosierte Schläge, Stürmen und Überrennen des Gegners.
- 7. Nur sichere Ausrüstungsgegenstände sind zu verwenden. Nicht geeignete Ausrüstungsgegenstände unterliegen für die Dauer der Veranstaltung einem Verwendungsverbot.
- 8. Vor Veranstaltungsbeginn und nach jedem Gebrauch ist die Ausrüstung selbständig durch den Teilnehmer auf Verwendungsgeeignetheit zu überprüfen. Aus einer Beeinträchtigung der Verwendungsgeeignetheit, insbesondere im Fall von Beschädigungen, ergibt sich für die Dauer der Veranstaltung ein Verwendungsverbot.
- 9. Blank- und Volllatexwaffen sind verboten. Schneidwerkzeug (z.B. Messer) sind so am Körper zu tragen, dass sie weder herausfallen noch bewusst und unbewusst ("im Affekt") gezogen werden können. Schusswaffen dürfen eine Zugkraft von 20 Pfund nicht überschreiten.
- 10. Der Besitz von Drogen (Rauschmittel, Halluzinogene) führt zum sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung, ohne dass der Veranstalter eine Pflicht zur Rückerstattung des Teilnahmebeitrages hat.
- 11. Den Anweisungen des Veranstalters, seines gesetzlichen Vertreters und seiner Erfüllungsgehilfen ist Folge zu leisten.
- 12. Teilnehmer, die gegen die Sicherheitsbestimmungen verstoßen, andere Teilnehmer gefährden oder den An-weisungen des Veranstalters, seines gesetzlichen Vertreters und seiner Erfüllungsgehilfen in schwerwiegen-der Art und Weise oder wiederholt nicht Folge

leisten, können der Veranstaltung verwiesen werden, ohne dass der Veranstalter eine Pflicht zur Rückerstattung des Teilnahmebeitrages hat.

§ 4 - Haftung

- 1. Die Haftung des Veranstalters ist grundsätzlich beschränkt auf Schäden, welche auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens des Veranstalters, seines gesetzlichen Vertreters und seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden an Leben, Körper o-der Gesundheit und die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).
- 2. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, Pflichtverletzung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz vertragstypischer und vorhersehbarer Schäden begrenzt. Grundsätzlich ist die Haftung des Veranstalters auf den dreifachen Wert des veranschlagten Teilnahmebeitrages beschränkt.
- 3. Der Veranstalter ist berechtigt den Teilnehmer für Sauberkeitsverstöße im Sinne der jeweiligen Hausordnung am Ort der Veranstaltung, welche vom Hausbesitzer nachträglich berechnet werden, auch nachträglich zu belasten. Dies betrifft insbesondere das unsaubere Hinterlassen der Schlafräume. Sollten Räumlichkeiten nicht ordnungsgemäß verlassen werden, so werden die dem Veranstalter entstehenden Mehrkosten auf alle diesem Zimmer zugeordneten Personen aufgeteilt und belastet.

§ 5 – Urheberrecht

- 1. Alle Rechte an der aufgeführten Handlung, sowie an dem vom Veranstalter verwendeten Ensemble von Begriffen, Eigennamen und Nichtspielercharakteren bleiben dem Veranstalter vorbehalten.
- 2. Die Rechte an den Spielercharakteren, ihrer Geschichte, sowie ihrem Teil der Handlung verbleiben bei dem jeweiligen Teilnehmer.
- 3. Bild- und Tonaufnahmen seitens der Teilnehmer sind nur für private Zwecke zulässig.
- 4. Alle Rechte an Ton- und Filmaufnahmen sowie Fotografien liegen räumlich und zeitlich unbegrenzt beim Veranstalter.
- 5. Jede öffentliche Aufführung, Übertragung oder Wiedergabe von Aufzeichnungen, auch nach Bearbeitung durch den Aufzeichnenden oder Dritte, ist nur mit Einverständnis des Veranstalters zulässig.
- 6. Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung oder Teile davon aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen zu Zwecken der Eigenwerbung zu verwerten.

§ 6 - Datenschutz

- 1. Der Teilnehmer gestattet dem Veranstalter die Datensicherung der in dem Vertragsangebot enthaltenen persönlichen Daten des Teilnehmers in einer automatisierten Kundendatei. Die persönlichen Daten des Teilnehmers sind insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Faxnummer, Emailadresse. Die Datensicherung dieser Stammdaten erfolgt auf unbegrenzte Zeit.
- 2. Freiwillig angegebene Daten zum Gesundheitszustand des Teilnehmers werden vertraulich behandelt und unterliegen nicht der elektronischen Datensicherung.
- 3. Der Veranstalter ist ohne Genehmigung des Teilnehmers nicht zur Weitergabe der Stammdaten an Dritte berechtigt.
- 4. Die schriftlichen Vertragsofferten bzw. schriftliche Ausdrucke elektronischer Vertragsangebote des Teilnehmers können seitens des Veranstalters zeitlich unbegrenzt aufbewahrt werden.

§ 7 – Nichtspieler

- 1. Der als sog. Nichtspieler verpflichtete Teilnehmer ist an Weisungen seitens des Veranstalters, seines gesetzlichen Vertreters und seiner unmittelbaren Erfüllungsgehilfen (Spielleitung und Veranstaltungsorganisatoren) gebunden. Er hat ihren Anordnungen in verkehrsüblicher Art und Weise Folge zu leisten.
- 2. Verletzt der als sog. Nichtspieler verpflichtete Teilnehmer seine besonderen Pflichten wie zuvor beschrieben bzw. seine allgemeinen Pflichten aus dem Teilnahmevertrag und wird er infolge dessen der Veranstaltung verwiesen, ist der Veranstalter zur Inanspruchnahme auf den vollen Teilnahmebeitrag wie für sog. Spieler ausgewiesen berechtigt.

§ 8 – Sonstiges

- 1. Der Veranstalter kann eine nach Geschlechtern getrennte Unterbringung nicht gewährleisten.
- 2. Mit seinem Vertragsangebot erkennt der Teilnehmer das vom Veranstalter vorgegebene Regelsystem als für die Veranstaltung verbindlich an. Der Veranstalter, sein gesetzlicher Vertreter und seine unmittelbaren Erfüllungsgehilfen (Spielleitung und Veranstaltungsorganisatoren) sind zu verbindlichen Regeländerungen auch nach Vertragsabschluss berechtigt. Ergibt sich aus solchen Regeländerungen eine gänzliche oder teilweise Unspielbarkeit der angemeldeten Charakterrolle des Teilnehmers, so steht diesem ein außerordentliches Rücktrittsrecht zu. Der Veranstalter ist dann zur Rückerstattung des Teilnahmebeitrages in voller Höhe verpflichtet.
- 3. Sofern eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts und Teilnahmebedingungen unwirksam sind oder werden, berührt das die Gültigkeit des Vertrages und der übrigen Bestimmungen nicht.